



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 04.01.2021

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 04.01.2021.docx

Newsletter 4. Jänner 2021 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2 und andere wichtige Informationen

- Falldefinition COVID-19 (letzte Änderung 23.12.2020, 16:30)
- Risikoatteste – Verlängerung der Regelung bis 31.3.2021
- Fixkostenzuschuss II, Verlustersatz und steuerfreie Weihnachtsgutscheine
- HOTLINE für medizinische Fragen rund um SARS-COV-2 / COVID-19
- Rezeptgebühr ab 1.1.2021 € 6,50
- Lebensversicherungsuntersuchung Indexanpassung
- BVAEB Anpassung der Tarife der Vorsorge-Koloskopie ab 1.1.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Falldefinition COVID-19 (letzte Änderung 23.12.2020, 16:30 Uhr)

Die aktuelle Falldefinition legen wir bei. Sie finden diese auch unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Risikoatteste – Verlängerung der Regelung bis 31.3.2021

Die Regelung wurde bis 31. März 2021 verlängert. Unter dem Link <https://www.aekstmk.or.at/647> finden Sie alle Informationen zur Ausstellung von Covid-19-Risikoattesten.

Fixkostenzuschuss II, Verlustersatz und steuerfreie Weihnachtsgutscheine

Anbei erhalten Sie die neuesten Informationen des Steuerreferats der Österreichischen Ärztekammer. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl, MSc unter steuerreferat@aerztekammer.at gerne zur Verfügung!

HOTLINE für medizinische Fragen rund um SARS-COV-2 / COVID-19

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / COVID-19 steht allen steirischen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten exklusiv weiterhin folgende Hotline werktags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr zur Verfügung.

0316 8044 850

Bitte um Ihr Verständnis, wenn nicht immer sofort abgehoben werden kann. Sie können gerne auch einen Rückrufwunsch bei unserem Informations- und Mitgliederservice oder in der Kurie Niedergelassene Ärzte (Tel. 0316 8044) bekanntgeben und Sie werden zurückgerufen. Auch können Sie ein Email an ngl.aerzte@aekstmk.or.at senden.

Rezeptgebühr ab 1.1.2021 € 6,50

Laut Information des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungen beträgt die Rezeptgebühr ab 1.1.2021 € 6,50. Bitte beachten Sie, dass Rezepte die noch im Jahr 2020 ausgestellt werden noch mit der „alten“ Rezeptgebühr eingelöst werden können.

Lebensversicherungsuntersuchung

Ab 1.1.2021 gelten gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinbarung über ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen folgende indexangepasste neue Honorare.

Ärztliches Attest für Lebensversicherungen gemäß § 4:	€ 158,20
Arztatskunft über anamnestisch bekannte Daten gemäß § 5 (1):	€ 43,67

BVAEB Anpassung der Tarife der Vorsorge-Koloskopie ab 1.1.2021

Die Positionen wurden wie folgt tariflich angehoben:

VUCO	VU-Coloskopie (Gesamttarif)	€ 338,38
VUCOP	VU-Coloskopie incl. Polypenabtragung	€ 400,49

Siehe untenstehende Erläuterungen*

*Erläuterungen:

- Mit dem Gesamttarif VU-Coloskopie (VUCO und VUCOP) sind jedenfalls die Kosten der VU-Coloskopie, die in Zusammenhang damit erforderlichen ärztlichen Gespräche, die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probe-Excision, der Befundbericht, alle in Zusammenhang mit der VU-Coloskopie notwendigen Medikamente (zB Abführmittel, Sedativa etc.), die Sedierung, die Insufflation (unabhängig vom verwendeten Mittel), die Überwachung samt Monitoring, die Nachbetreuung sowie die Dokumentation abgegolten.
- Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe dies in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Proband seine Zustimmung erteilt hat. Im Fall einer Polypenabtragung ist die Position VUCOP zu verrechnen.
- Sind am gleichen Tag neben der VU-Coloskopie auch Leistungen der kurativen Medizin zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der VU-Coloskopie stehen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen weder zu fordern noch entgegenzunehmen.

Betreffend die COVID-19-Impfungen werden wir mit unserem ersten Newsletter im neuen Jahr informieren.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen

- Falldefinition COVID-19 (letzte Änderung 23.12.2020, 16:30)
- Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 22.12.2020 betreffend Fixkostenzuschuss, etc.